

MERKBLATT

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Die nachstehenden Hinweise leiten sich aus verschiedenen Gesetzen (Schulpflichtgesetz, Berufsausbildungsgesetz, Schulunterrichtsgesetz u. a.) ab.

KRANKHEIT:

Fehlt ein Lehrling wegen Krankheit am Schultag, muss er am selben Tag **bis 9:30 Uhr** im Sekretariat der Schule seine Abwesenheit telefonisch melden. Dem Klassenvorstand ist am darauffolgenden Unterrichtstag eine **ärztliche Bestätigung** vorzulegen.

Der Erziehungsberechtigte und der Lehrberechtigte werden gebeten, durch die Unterschrift auf der Benachrichtigung (= ärztliche Bestätigung oder in Ausnahmefällen das Formular „Benachrichtigung“) die Kenntnisaufnahme des Fernbleibens zu bestätigen. Bei beabsichtigten Kur- bzw. Erholungsaufenthalten ist noch vor Anmeldung Kontakt mit dem Klassenvorstand oder der Direktion aufzunehmen.

Wird die schriftliche Benachrichtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist dies gleichbedeutend mit unentschuldigtem Fernbleiben. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine entsprechende Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes.

URLAUB ODER BESONDERE WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE.

Im Lehrgangunterricht wird kein Ansuchen um Freistellung genehmigt.

Ausnahmen: Maturaprüfungen, Stellung oder Behördengänge!

VORZEITIGES VERLASSEN DER SCHULE:

Das vorzeitige Verlassen der Schule bedarf in jedem Fall eine Genehmigung durch den Klassenvorstand oder der Direktion.

SCHULARBEITEN:

Versäumt ein Lehrling eine Schularbeit, so ist diese ohne weitere Ankündigung in der nächstfolgenden Unterrichtsstunde des betreffenden Gegenstandes nachzuschreiben. Diese Regelung gilt auch für Tests.

Alle Formulare finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.lbs-zell.salzburg.at>